
2014 **Ausgegeben zu Bonn am 24. März 2014** **Nr. 7**

Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 2014	Bekanntmachung der deutsch-malischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	210
21. 1. 2014	Bekanntmachung des deutsch-nigrischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	212
21. 1. 2014	Bekanntmachung der deutsch-malischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	214
10. 2. 2014	Bekanntmachung zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	216
21. 2. 2014	Bekanntmachung des deutsch-mongolischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	219
24. 2. 2014	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Cubic Applications, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-03-11)	221
24. 2. 2014	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Secure Mission Solutions, LLC“ (Nr. DOCPER-IT-19-02)	224
24. 2. 2014	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Henry M. Jackson Foundation for the Advancement of Military Medicine, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-55-01)	227
24. 2. 2014	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sylvia Metzger“ (Nr. DOCPER-TC-56-01)	230
24. 2. 2014	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-59-01)	233
24. 2. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	235
24. 2. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	236
24. 2. 2014	Bekanntmachung zum Übereinkommen über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	236
25. 2. 2014	Bekanntmachung von Berichtigungen zu der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	237
27. 2. 2014	Bekanntmachung zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau . . .	240

**Bekanntmachung
der deutsch-malischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. Januar 2014

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 24. September 2013/2. Dezember 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben: „Unterstützung des nationalen Programms zur nachhaltigen Kleinbewässerungslandwirtschaft“, „Unterstützung des nationalen Programms zur nachhaltigen Kleinbewässerungslandwirtschaft – Sofortmaßnahmen Ernährungssicherung (Ernte 2014)“, „Kommunalentwicklung und Dezentralisierung (PACT) IV“) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 2. Dezember 2013

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Januar 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Julia Kaiser

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Bamako, den 24.09.2013

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Zusagen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 83/2013 vom 07. März 2013, Verbalnote Nr. 181/2013 vom 07. Juni 2013 sowie Verbalnote Nr. 199/2013 vom 04. Juli 2013) und der Antwortnote der Regierung der Republik Mali Nr. 3991/MAECI/Direction Europe-MK vom 17. Juni 2013 folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mali oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 19 000 000,00 Euro (in Worten: neunzehn Millionen Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:
 - a) Unterstützung des nationalen Programms zur nachhaltigen Kleinbewässerungslandwirtschaft bis zu 4 000 000,00 Euro (in Worten: vier Millionen Euro),
 - b) „Unterstützung des nationalen Programms zur nachhaltigen Kleinbewässerungslandwirtschaft – Sofortmaßnahmen Ernährungssicherung (Ernte 2014)“ bis zu 5 000 000,00 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro),
 - c) „Kommunalentwicklung und Dezentralisierung (PACT) IV“ bis zu 10 000 000,00 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

2. Die unter Nummer 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali durch andere Vorhaben ersetzt werden.
3. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Mali zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der unter Nummer 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der unter Nummer 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
4. Die Verwendung der unter Nummer 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
5. Die Zusage der unter Nummer 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.
6. Die Verpflichtung der deutschen Seite zu Auszahlungen hinsichtlich des unter Nummer 1 Buchstabe c genannten Vorhabens „Kommunalentwicklung und Dezentralisierung (PACT) IV“ verfällt mit Ablauf des 31. Dezember 2018.
7. Die Regierung der Republik Mali, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
8. Die Regierung der Republik Mali stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der unter Nummer 4 erwähnten Verträge in der Republik Mali erhoben werden.
9. Die Regierung der Republik Mali überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
10. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
11. Diese Vereinbarung wird in deutscher und französischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Mali mit den unter den Nummern 1 bis 11 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Gez.
Günter Overfeld

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Mali
Herrn Zahabi Ould Sidi Mohamed
Bamako

**Bekanntmachung
des deutsch-nigrischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 21. Januar 2014

Das in Niamey am 29. November 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit 2011 ist nach seinem Artikel 8

am 29. November 2013

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Januar 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Julia Kaiser

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit 2011

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Niger –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Niger,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Niger beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 16. November 2011 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Niger oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 35 Millionen Euro für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

- a) „Programm Dezentralisierung und kommunale Entwicklung – Kommunaler Investitionsfonds FICOD“ bis zu 10 Millionen Euro,
- b) „Programm ländliche Entwicklung und produktive Landwirtschaft“ bis zu 15 Millionen Euro,
- c) „Social Marketing – Familienplanung und HIV/Aids-Präventionsprogramm“ bis zu 10 Millionen Euro,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Niger zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in

Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

(3) Die Regierung der Republik Niger, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Niger stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Niger erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Niger überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die im Abkommen vom 8. Juli 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit 2004/2006 für das Vorhaben „Programmorientierte Gemeinschaftsfinanzierung Grund-

bildung“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 8 970 397,91 Euro reprogrammiert und für das Vorhaben „Programm Grundbildung“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Jede Änderung dieses Abkommens bedarf eines Verbalnotenwechsels zwischen den beiden Vertragsparteien.

Artikel 7

Jede Streitigkeit über die Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens wird gütlich oder auf diplomatischem Wege beigelegt, notfalls auf jede andere Weise, auf die sich die Vertragsparteien verständigen.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Niamey am 29. November 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Michael Feiner

Für die Regierung der Republik Niger

Mohamed Bazoum

Bekanntmachung der deutsch-malischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 21. Januar 2014

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 5. Juli 2013/2. Dezember 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Regenwasserableitung Bamako“) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 2. Dezember 2013

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Januar 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Julia Kaiser

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Bamako, den 05.07.2013

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nummer 166/11 vom 9. Dezember 2011 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland mit der Zusage der Mittel Finanzieller Zusammenarbeit folgende Vereinbarung über das Vorhaben „Regenwasserableitung Bamako“ vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mali von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von bis zu 10 Millionen Euro für das Vorhaben „Regenwasserableitung Bamako“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.
2. Das unter Nummer 1 bezeichnete Vorhaben kann, falls es nicht oder nur teilweise durchgeführt wird, im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali durch andere Vorhaben ersetzt werden. Ein solches Ersatzvorhaben muss ebenfalls als Hauptziel die Minderung von Treibhausgasemissionen, die Anpassung an den Klimawandel oder den Walderhalt oder den Erhalt der Artenvielfalt verfolgen und bis zum 31. Dezember 2017 in vollem Umfang durchgeführt worden sein.
3. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Mali zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
4. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
5. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrags entfällt ersatzlos, soweit nicht die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge so rechtzeitig geschlossen worden sind, dass die Mittel bis zum 31. Dezember 2017 von der KfW zur Verfügung gestellt werden können. Bis dahin nicht verausgabte Mittel verfallen ersatzlos.
6. Die Regierung der Republik Mali, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
7. Die Regierung der Republik Mali stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und der Durchführung der unter Nummer 4 erwähnten Verträge in der Republik Mali erhoben werden.
8. Die Regierung der Republik Mali überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
9. Diese Vereinbarung wird in deutscher und französischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Mali mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Günter Overfeld

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
und Internationale Zusammenarbeit
der Republik Mali
Herrn Tiéman Hubert COULIBALY
Bamako

Bekanntmachung zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Vom 10. Februar 2014

I.

Die Bekanntmachung vom 2. Oktober 2013 (BGBl. II S. 1578) über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) wird dahin gehend ergänzt, dass Pakistan bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 23. Juni 2010 folgenden Vorbehalt angebracht hat:

(Übersetzung)

„Article 3, 6, 7, 18 and 19

‘[The] Islamic Republic of Pakistan declares that the provisions of Articles 3, 6, 7, 18 and 19 shall be so applied to the extent that they are not repugnant to the Provisions of the Constitution of Pakistan and the Sharia laws.’

Article 12

‘The Islamic Republic of Pakistan declares that the provisions of Articles 12 shall be so applied as to be in conformity with the Provisions of the Constitution of Pakistan.’

Article 13

‘With respect to Article 13, the Government of the Islamic Republic of Pakistan reserves its right to apply its laws relating to foreigners.’

Article 25

‘[The] Islamic Republic of Pakistan declares that the provisions of Article 25 shall be so applied to the extent that they are not repugnant to the Provisions of the Constitution of Pakistan.’

Article 40

‘The Government of the Islamic Republic of Pakistan hereby declares that it does not recognize the competence of the Committee provided for in Article 40 of the Covenant.’

„Artikel 3, 6, 7, 18 und 19

„[Die] Islamische Republik Pakistan erklärt, dass die Artikel 3, 6, 7, 18 und 19 angewendet werden, soweit sie nicht im Widerspruch zur Verfassung von Pakistan und zur Scharia stehen.“

Artikel 12

„Die Islamische Republik Pakistan erklärt, dass Artikel 12 so angewendet wird, dass er im Einklang mit der Verfassung von Pakistan steht.“

Artikel 13

„In Bezug auf Artikel 13 behält sich die Regierung der Islamischen Republik Pakistan das Recht vor, ihr Ausländerrecht anzuwenden.“

Artikel 25

„[Die] Islamische Republik Pakistan erklärt, dass Artikel 25 angewendet wird, soweit er nicht im Widerspruch zur Verfassung von Pakistan steht.“

Artikel 40

„Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan erklärt hiermit, dass sie die Zuständigkeit des Ausschusses nach Artikel 40 des Paktes nicht anerkennt.“

II.

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 28. Juni 2011 folgenden Einspruch gegen den Vorbehalt Pakistans eingelegt:

(Übersetzung)

„The Government of the Federal Republic of Germany has carefully examined the reservations made by the Islamic Republic of Pakistan on 23 June 2010 to Articles 3, 6, 7, 12, 13, 18, 19 and 25 of the International Covenant on Civil and Political Rights.

The Government of the Federal Republic of Germany is of the opinion that these reservations subject the applications of Articles 3, 6, 7, 12, 13, 18, 19 and 25 of the

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die am 23. Juni 2010 von der Islamischen Republik Pakistan zu den Artikeln 3, 6, 7, 12, 13, 18, 19 und 25 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalte sorgfältig geprüft.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass diese Vorbehalte die Anwendung der Artikel 3, 6, 7, 12, 13, 18, 19 und 25 des Paktes einem

Covenant to a system of domestic norms without specifying the contents thereof, leaving it uncertain to which extent the Islamic Republic of Pakistan accepts to be bound by the obligations under the Covenant and raising serious doubts as to its commitment to fulfil its obligations under the Covenant. These reservations therefore are considered incompatible with the object and purpose of the Covenant and consequently impermissible under Art. 19 c of the Vienna Convention on the Law of Treaties.

By refusing to recognize the competence of the Committee provided for in Article 40 of the Covenant the Republic of Pakistan calls into question the complete reporting mechanism which is a central procedural element of the Covenant system. This specific reservation against Article 40 therefore is considered to be contrary to the object and purpose of the Covenant as well.

The Government of the Federal Republic of Germany therefore objects to the above-mentioned reservations as being incompatible with the object and purpose of the Covenant.

This objection shall not preclude the entry into force of the Covenant between the Federal Republic of Germany and the Islamic Republic of Pakistan."

System innerstaatlicher Normen unterwerfen, ohne deren Inhalt genauer zu bezeichnen, und somit nicht deutlich machen, in welchem Umfang die Islamische Republik Pakistan zustimmt, durch die Verpflichtungen aus dem Pakt gebunden zu sein, und ernsthafte Zweifel an ihrem Willen wecken, ihre Verpflichtungen aus dem Pakt zu erfüllen. Diese Vorbehalte werden daher als mit Ziel und Zweck des Paktes unvereinbar und folglich als nach Artikel 19 Buchstabe c des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge nicht zulässig betrachtet.

Indem sie die Zuständigkeit des Ausschusses nach Artikel 40 des Paktes nicht anerkennt, stellt die [Islamische] Republik Pakistan den gesamten Berichtsmechanismus in Frage, der zentraler Verfahrensbestandteil des Systems des Paktes ist. Dieser spezielle Vorbehalt zu Artikel 40 wird daher ebenfalls als mit Ziel und Zweck des Paktes unvereinbar betrachtet.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erhebt daher Einspruch gegen die genannten Vorbehalte, da sie mit Ziel und Zweck des Paktes unvereinbar sind.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan nicht aus."

Gegen den Vorbehalt Pakistans haben außerdem

Australien*	am 28. Juni 2011
Belgien*	am 28. Juni 2011
Dänemark*	am 28. Juni 2011
Estland*	am 21. Juni 2011
Finnland*	am 28. Juni 2011
Frankreich*	am 24. Juni 2011
Griechenland*	am 22. Juni 2011
Irland*	am 23. Juni 2011
Italien*	am 28. Juni 2011
Kanada*	am 27. Juni 2011
Lettland*	am 29. Juni 2011
Norwegen*	am 29. Juni 2011
Österreich*	am 24. Juni 2011
Polen*	am 20. Juni 2011
Portugal*	am 28. Juni 2011
Schweden*	am 22. Juni 2011
Schweiz*	am 28. Juni 2011
Slowakei*	am 23. Juni 2011
Spanien*	am 9. Juni 2011
Tschechische Republik*	am 20. Juni 2011
Ungarn*	am 28. Juni 2011
Uruguay*	am 23. Juni 2011
Vereinigte Staaten*	am 29. Juni 2011
Vereinigtes Königreich*	am 28. Juni 2011

Einspruch eingelegt.

III.

Pakistan* hat am 20. September 2011 seinen Vorbehalt zu den Artikeln 6, 7, 12, 13, 18, 19 und 40 zurückgezogen und zu den Artikeln 3 und 25 teilweise zurückgenommen (vgl. I.).

IV.

Die Bekanntmachung vom 14. Juni 1976 (BGBl. II S. 1068) wird wie folgt ergänzt:

Libyen* hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 15. Mai 1970 eine Erklärung abgegeben.

Rumänien* hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 9. Dezember 1974 eine Erklärung zu Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 48 Absatz 1 abgegeben.

Die Sowjetunion* hat bei Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde am 16. Oktober 1973 eine Erklärung zu Artikel 48 Absatz 1 abgegeben, welche für die Russische Föderation fortgilt (vgl. die Bekanntmachung vom 14. August 1992, BGBl. II S. 1016).

Die Ukraine* hat bei Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde am 12. November 1973 eine Erklärung zu Artikel 48 Absatz 1 abgegeben.

V.

Irland hat am 24. August 1998 seine bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 8. Dezember 1989 angebrachten Vorbehalte zu Artikel 14 Absatz 6 und Artikel 23 Absatz 4 (vgl. die Bekanntmachungen vom 31. März 1992, BGBl. II S. 361, und 12. August 1994, BGBl. II S. 2461) zurückgenommen.

Irland hat am 15. Dezember 2011 seinen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 8. Dezember 1989 angebrachten Vorbehalt zu Artikel 19 Absatz 2 zurückgenommen.

VI.

Liechtenstein hat den bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 10. Dezember 1998 angebrachten Vorbehalt zu Artikel 20 Absatz 2 am 28. April 2000 (vgl. die Bekanntmachung vom 10. August 1999, BGBl. II S. 784) zurückgenommen.

Liechtenstein hat den bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 10. Dezember 1998 angebrachten Vorbehalt zu Artikel 24 Absatz 3 am 13. Oktober 2009 (vgl. die Bekanntmachung vom 10. August 1999, BGBl. II S. 784) zurückgenommen.

VII.

Luxemburg* hat seinen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 18. August 1983 angebrachten Vorbehalt zu Artikel 14 Absatz 5 (vgl. die Bekanntmachung vom 7. Mai 1984, BGBl. II S. 525) am 6. November 2003 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen geändert. Diese Änderung des Vorbehalts ist am 1. Dezember 2004 wirksam geworden.

VIII.

Die Schweiz hat ihren bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 18. Juni 1992 angebrachten Vorbehalt zu Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d und f (vgl. die Bekanntmachung vom 2. September 1993, BGBl. II S. 1998) am 12. Januar 2004 zurückgenommen.

IX.

Island hat seinen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 22. August 1979 angebrachten Vorbehalt zu Artikel 13 (vgl. die Bekanntmachung vom 28. August 1980, BGBl. II S. 1304) am 19. Oktober 2009 zurückgenommen.

X.

Thailand hat am 6. Juli 2012 seine bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 29. Oktober 1996 abgegebene Auslegungserklärung zu Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 9 Absatz 3 (vgl. die Bekanntmachung vom 2. Dezember 1997, BGBl. 1998 II S. 58) zurückgenommen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. Oktober 2013 (BGBl. II S. 1578).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Pakt, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 10. Februar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des deutsch-mongolischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 21. Februar 2014

Das in Ulan-Bator am 13. November 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei über Finanzielle Zusammenarbeit 2012 und 2013 ist nach seinem Artikel 5

am 13. November 2013

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Februar 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Andreas Pfeil

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei über Finanzielle Zusammenarbeit 2012 und 2013

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Mongolei –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Mongolei beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen zur Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei vom 27. März 2012 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Mongolei oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Biodiversität und Anpassung an den Klimawandel“ einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 11 500 000 Euro (in Worten: elf Millionen fünfhunderttausend Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch Vorhaben ersetzt, die als Vorhaben des Umweltschutzes oder der

sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Mongolei zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen dieser zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Die Regierung der Mongolei, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrags entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Mongolei stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Vertrags in der Mongolei erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Mongolei überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-/Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundes-

republik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ulan Bator am 13. November 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher, mongolischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des mongolischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Gerhard Thiedemann

Für die Regierung der Mongolei
Njamjav Batbayar

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Cubic Applications, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-03-11)**

Vom 24. Februar 2014

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 28. Januar 2014 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Cubic Applications, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-03-11) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 28. Januar 2014

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 24. Februar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Auswärtiges Amt

Berlin, den 28. Januar 2014

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 541 vom 28. Januar 2014 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Cubic Applications, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-03-11 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Cubic Applications, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Cubic Applications, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer erbringt Unterstützungsleistungen für das Joint Training System sowie das Joint Exercise Program, um die Koordinierung von US-Dienststellen im Rahmen des Auftrags des Afrikakommandos zu erleichtern. Insbesondere stellt der Auftragnehmer Fachwissen zur Verfügung, um das Personal des Afrikakommandos bei der Erarbeitung, der Umsetzung und dem Betrieb von Trainings- und Übungsprogrammen zu unterstützen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: „Military Planner“ (Anhang I Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Process Analyst“ (Anhang II Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Functional Analyst“ (Anhang II Nummer 6 der Rahmenvereinbarung) und „Training Specialist“ (Anhang IV Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Cubic Applications, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen nach Artikel II des NATO-Truppenstatuts das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Arbeitnehmer bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
8. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-03-11 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von

Amerika und dem Unternehmen Cubic Applications, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen vor Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Zusammenfassung dieses Vertrags mit einer Laufzeit vom 23. Juli 2012 bis 22. Juli 2014 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

9. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft. Maßgebend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag ihres Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 28. Januar 2014 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 541 vom 28. Januar 2014 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 28. Januar 2014 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Secure Mission Solutions, LLC“
(Nr. DOCPER-IT-19-02)**

Vom 24. Februar 2014

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 28. Januar 2014 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Secure Mission Solutions, LLC“ (Nr. DOCPER-IT-19-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 28. Januar 2014

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 24. Februar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Auswärtiges Amt

Berlin, den 28. Januar 2014

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 537 vom 28. Januar 2014 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Secure Mission Solutions, LLC einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-IT-19-02 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Secure Mission Solutions, LLC zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Secure Mission Solutions, LLC wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:
Hauptaufgabe des Auftragnehmers ist die Bereitstellung standardisierter IT-Help-Desk-Support-Dienstleistungen für die Air Force Medical Operations Agency, damit gewährleistet ist, dass die Endanwender einer klinischen Anwendung einen eindeutigen Ansprechpartner im Bereich des Supports haben. Der Auftragnehmer nimmt Anfragen der militärischen Behandlungseinrichtungen per Telefon, E-Mail, systemgestütztem Web-Ticket oder auf anderem Weg entgegen, dokumentiert die Probleme mit dem entsprechenden IT-System und stellt diese Informationen in Form eines Service-Tickets zusammen, welches an die zuständigen Mitarbeiter weitergeleitet wird. Der Auftragnehmer ist auch für Fehlerbehebungsabläufe zuständig. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Systems Administrator“.
2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Secure Mission Solutions, LLC wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen nach Artikel II des NATO-Truppenstatuts das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Arbeitnehmer bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

8. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-IT-19-02 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Secure Mission Solutions, LLC endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen vor Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Zusammenfassung dieses Vertrags mit einer Laufzeit vom 6. September 2013 bis 5. September 2014 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
9. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft. Maßgebend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag ihres Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 28. Januar 2014 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 537 vom 28. Januar 2014 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 28. Januar 2014 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Henry M. Jackson Foundation
for the Advancement of Military Medicine, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-55-01)**

Vom 24. Februar 2014

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 28. Januar 2014 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Henry M. Jackson Foundation for the Advancement of Military Medicine, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-55-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 28. Januar 2014

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 24. Februar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Auswärtiges Amt

Berlin, den 28. Januar 2014

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 358 vom 28. Januar 2014 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Henry M. Jackson Foundation for the Advancement of Military Medicine, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-55-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Henry M. Jackson Foundation for the Advancement of Military Medicine, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Henry M. Jackson Foundation for the Advancement of Military Medicine, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Vertragsnehmer ist zuständig für Leistungen in der klinischen Forschung und Behandlung von Patienten im Traumazentrum des Landstuhl Regional Medical Center. Im Rahmen dieser Leistungen erbringt der Vertragsnehmer Unterstützung für klinische Studien und die Auswertung solcher Studien, die von teilnehmenden medizinischen Einrichtungen des Landstuhl Regional Medical Center durchgeführt werden. Ziel ist es, ein Forschungsprogramm zu koordinieren, das die medizinische Betreuung im Hinblick auf Auswirkungen für Soldaten im aktiven Dienst, Angehörige und Personen im Ruhestand verbessert, und aktiv mit zivilen und akademischen Partnern zusammenzuarbeiten. Der Vertragsnehmer ist zuständig für die Befragung von Probanden für Protokolle sowie für das Sammeln und Auswerten von Daten zur Bestätigung von Eignung und Verpflichtung der Patienten. Er prüft Patientenakten und überprüft Probanden hinsichtlich Eignung zur Teilnahme am Forschungsprotokoll. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Certified Nurse“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Henry M. Jackson Foundation for the Advancement of Military Medicine, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen nach Artikel II des NATO-Truppenstatuts das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftrag-

nehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Arbeitnehmer bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.

7. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
8. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-55-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Henry M. Jackson Foundation for the Advancement of Military Medicine, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen vor Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Zusammenfassung dieses Vertrags mit einer Laufzeit vom 9. Juli 2013 bis 10. Juli 2017 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
9. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft. Maßgebend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag ihres Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 28. Januar 2014 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 358 vom 28. Januar 2014 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 28. Januar 2014 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika

Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Sylvia Metzger“
(Nr. DOCPER-TC-56-01)**

Vom 24. Februar 2014

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 28. Januar 2014 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sylvia Metzger“ (Nr. DOCPER-TC-56-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 28. Januar 2014

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 24. Februar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Auswärtiges Amt

Berlin, den 28. Januar 2014

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 510 vom 28. Januar 2014 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Sylvia Metzger einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-56-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Sylvia Metzger zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Sylvia Metzger wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer für das neue Elternbetreuungsprogramm ist zuständig für Prävention, Interventionsbetreuung, Unterstützung und Aufklärung im Rahmen des Familienberatungsprogramms für Militärangehörige, Familien von zivilen Regierungsbeschäftigten und deren Kinder vom pränatalen Stadium bis zum Alter von 4 Jahren. Zweck des Programms ist die Reduzierung der Gefahr von Kindesmisshandlung und häuslicher Gewalt in der Gemeinschaft mit Hilfe eines umfassenden Hausbesuchsprogramms und einer einzigartigen Kombination aus Präventivleistungen und rechtzeitiger Intervention, was zur allgemeinen Einsatzbereitschaft beiträgt. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Certified Nurse“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Sylvia Metzger wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen nach Artikel II des NATO-Truppenstatuts das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Arbeitnehmer bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
8. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift

Nummer DOCPER-TC-56-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Sylvia Metzger endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen vor Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Zusammenfassung dieses Vertrags mit einer Laufzeit vom 16. September 2013 bis 31. Oktober 2015 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

9. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft. Maßgebend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag ihres Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 28. Januar 2014 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 510 vom 28. Januar 2014 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 28. Januar 2014 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-59-01)**

Vom 24. Februar 2014

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 28. Januar 2014 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-59-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 28. Januar 2014

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 24. Februar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Auswärtiges Amt

Berlin, den 28. Januar 2014

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 539 vom 28. Januar 2014 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-59-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Vertragsnehmer ist zuständig für alle Dienstleistungen im Bereich Humanleistung und ein breites Spektrum von Dienstleistungen im Bereich Verhaltensmedizin für das United States Special Operations Command (USSOCOM). Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Social Worker“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen nach Artikel II des NATO-Truppenstatuts das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Arbeitnehmer bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
8. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-59-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen vor Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Zusammenfassung dieses Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. März 2013 bis

28. Februar 2018 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

9. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft. Maßgebend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag ihres Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 28. Januar 2014 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 539 vom 28. Januar 2014 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 28. Januar 2014 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds
für landwirtschaftliche Entwicklung**

Vom 24. Februar 2014

Das Übereinkommen vom 13. Juni 1976 zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (BGBl. 1978 II S. 1405, 1408) ist nach seinem Artikel 13 Abschnitt 3 Buchstabe b für die

Russische Föderation am 19. Februar 2014
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Februar 2013 (BGBl. II S. 335).

Berlin, den 24. Februar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Vom 24. Februar 2014

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) ist nach seinem Artikel 45 Absatz 2 für

Japan* am 19. Februar 2014
nach Maßgabe einer Erklärung zu Artikel 23 Absatz 4

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. Januar 2014 (BGBl. II S. 138).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 24. Februar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
zum Übereinkommen über den unerlaubten Verkehr auf See
zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen
gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen**

Vom 24. Februar 2014

Die Tschechische Republik hat am 7. Februar 2014 gegenüber dem Verwahrer des Übereinkommens vom 31. Januar 1995 über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1998 II S. 2233, 2234) eine Erklärung* nach Artikel 17 Absatz 2 und 3 zu Artikel 14 des Übereinkommens abgegeben (vgl. die Bekanntmachung vom 6. Juli 2005, BGBl. II S. 789).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Mai 2013 (BGBl. II S. 986).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter <http://conventions.coe.int> einsehbar.

Berlin, den 24. Februar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
von Berichtigungen
zu der Neufassung der Anlagen A und B
zu dem Europäischen Übereinkommen über die
internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)**

Vom 25. Februar 2014

Zu der Anlage der Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 3. Juni 2013 (BGBl. 2013 II S. 648, Anlageband) werden nachfolgend das Corrigendum der UN/ECE WP.15 (ECE/TRANS/225, Vol. I and II) in Englisch und eine deutsche Übersetzung sowie Berichtigungen der deutschen Fassung des Anlagebandes bekannt gemacht.

Berlin, den 25. Februar 2014

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Rein

Corrigendum
Ref. Sales No.: E.12.VIII.1
(ECE/TRANS/225, Vol. I and II)
January 2014
New York and Geneva

European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road (ADR)
(applicable as from 1 January 2013)

Corrigendum

Note: Corrigenda to this edition, as well as any new amendments to Annexes A and B of ADR which might enter into force before the next edition is published, will be made available on the United Nations Economic Commission for Europe website at the following address:

<http://www.unece.org/trans/danger/danger.htm>

Volume I

1. Chapter 1.6, 1.6.1.25

Not applicable to English

2. Chapter 3.2, Table A, for UN Nos. 3478 and 3479, in Column (15)

For (B/D) read D

Volume II**3. Chapter 4.1, 4.1.4.1, P200 (11), in the last row of the Table, in column "Title of document"***For (ISO 11372:2010) read (ISO 11372:2011)***4. Chapter 6.2, 6.2.4.1, under "for design and construction", for standard****"EN 14638-3:2010/AC", in column (1)***For EN 14638-3:2010/AC read EN 14638-3:2010 + AC:2012***5. Chapter 6.8, 6.8.2.6.1, under "For tanks intended for the carriage of liquid petroleum products ...", for standard "EN 13082:2008 + A1:2011", in column (1)***For EN 13082:2008 + A1:2011 read EN 13082:2008 + A1:2012**(Übersetzung)**Hinweis: Die deutsche Übersetzung sowie die Berichtigungen der deutschen Fassung des Anlagebandes werden in chronologischer Reihenfolge bekannt gegeben.***Teil 3****Kapitel 3.2****Tabelle A** Bei den UN-Nummern 3478 und 3479 in Spalte (15) „(B/D)“ ändern in:

„(D)“.

Teil 4**Kapitel 4.1****4.1.1.9** Im zweiten Satz „Aufgabe zur Beförderung“ ändern in:

„Übergabe zur Beförderung“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

4.1.4.1**P 200 (11)** In der letzten Zeile der Tabelle in der Spalte „Titel des Dokuments“ für die Norm „EN ISO 11372:2011“ „(ISO 11372:2010)“ ändern in:

„(ISO 11372:2011)“.

P 207 In der Sondervorschrift für die Verpackung PP 87 „absorbierendes Material“ ändern in:

„saugfähiges Material“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

P 650 Im zweiten Satz des Absatzes (6) „das absorbierende Material“ ändern in:

„das saugfähige Material“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Im ersten Satz des Absatzes (7) d) „absorbierendes Material“ ändern in:

„saugfähiges Material“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Im zweiten Satz des Absatzes (7) d) „Das absorbierende Material“ ändern in:

„Das saugfähige Material“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

In Absatz (8) d) „mit absorbierendem Material“ ändern in:

„mit saugfähigem Material“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

P 904 Im ersten Satz des Absatzes (2) a) (ii) „absorbierendem Material“ ändern in:
„saugfähigem Material“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Im zweiten Satz des Absatzes (2) a) (ii) „Das absorbierende Material“ ändern in:
„Das saugfähige Material“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

4.1.4.3

LP 02 Im zweiten Satz der Sondervorschrift für die Verpackung L 2 „absorbierendes Material“ ändern in:
„saugfähiges Material“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Kapitel 4.3

4.3.5

TU 4 Im zweiten Unterabsatz „Aufgabe zur Beförderung“ ändern in:
„Übergabe zur Beförderung“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

TU 16 „Aufgabe zur Beförderung“ ändern in:
„Übergabe zur Beförderung“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Teil 6

Kapitel 6.2

6.2.4.1 Bei der Norm „EN 14638-3:2010/AC“ unter „für die Auslegung und den Bau“ erhält die Referenz in Spalte (1) folgenden Wortlaut:

„EN 14638-3:2010 + AC:2012“.

Kapitel 6.3

6.3.5.3.5 „absorbierende Material“ ändern in:
„saugfähige Material“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Kapitel 6.8

6.8.2.6.1 In der Tabelle unter „für Tanks zur Beförderung flüssiger Erdölprodukte, anderer gefährlicher Stoffe der Klasse 3 mit einem Dampfdruck bei 50 °C von höchstens 110 kPa und von Benzin, die keine Nebengefahr giftig oder ätzend haben“ erhält die Referenz für die Norm „EN 13082:2008 + A1:2011“ in Spalte (1) folgenden Wortlaut:

„EN 13082:2008 + A1:2012“.

[betrifft nur die englische Fassung]

Teil 7

7.3.2.6.1 d) „absorbierendes Material“ ändern in:
„saugfähiges Material“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

7.3.2.6.2 e) „absorbierendes Material“ ändern in:
„saugfähiges Material“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Teil 8

8.5

S1 In Absatz (1) streichen:
„genannten Themen“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,25 € (3,20 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Vom 27. Februar 2014

Die Schweiz* hat am 30. Oktober 2013 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647, 648) den Vorbehalt zu Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe g (vgl. die Bekanntmachung vom 1. September 1997, BGBl. II S. 1791) zurückgezogen.

Irak* hat am 18. Februar 2014 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens den Vorbehalt zu Artikel 9 (vgl. die Bekanntmachung vom 19. Oktober 1987, BGBl. II S. 695) zurückgezogen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Oktober 2013 (BGBl. II S. 1566).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 27. Februar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney